



Turnen



Wasserball



Prellball



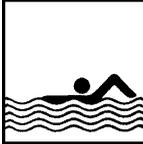
Wandern



Billard



Gymnastik



Schwimmen



Handball



Volleyball



Leichtathletik



Judo



Taekwondo

JUGENDORDNUNG



**Lüttringhauser Turnverein
1869 e. V.**

Jugendordnung

des Lüttringhauser Turnvereins 1869 e. V.

§ 1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 2 Aufgaben

Das Ziel der Vereinsjugend und ihrer Organe ist es, den Kontakt der Jugendlichen aller Abteilungen zu pflegen und durch intensiveres Kennenlernen und besseres Verstehen zu fördern. Hierzu gehört eine enge Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins und eine verstärkte Interessenvertretung der Jugendlichen.

Darüber hinaus erstrebt die Vereinsjugend zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und den entsprechenden Jugendverbänden.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuß und
3. der Jugendwart und die Jugendwartin

§ 5 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen des Vereins vom vollendeten 14 Lebensjahr an.
2. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind
 - a) Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin und deren Stellvertreter für die Dauer von z w e i Jahren.
 - b) Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen gewählten Jugendvertreter
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Jugendwartes und der Jugendwartin
 - d) Planung der Jugendarbeit für die kommenden z w e i Jahre
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung

- 3) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
Außerordentliche Jugendversammlungen können im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn der Jugendausschuß es verlangt.
- 4) Der Jugendwart und die Jugendwartin bestimmen Ort und Zeit der Jugendversammlung; stellen die Tagesordnung auf, laden die Jugendlichen unter Beachtung einer Ladungsfrist von z w e i Wochen schriftlich - oder durch die Presse - Lüttringhauser Anzeiger - ein.
- 5) Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Jugendwart bzw. die Jugendwartin oder deren Stellvertreter.
Sind die unter § 5 Abs. 5 genannten Mitglieder verhindert oder noch nicht gewählt, so führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz, das hierzu vom Vorstand ausdrücklich beauftragt wird.
- 6) Die Jugendversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Jugendwart, der Jugendwartin und einem Schriftführer, der vorher von der Jugendversammlung zu wählen ist, unterzeichnet wird.
Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Geschäftsführer für den Vereinsvorstand unverzüglich einzureichen.

§ 6 Jugendausschuß

- 1) Dem Jugendausschuß gehören an:
 - a) der Jugendwart und die Jugendwartin
 - b) deren Stellvertreter und
 - c) die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen
- 2) Der Jugendausschuß berät den Jugendwart und die Jugendwartin in allen Fragen der Jugendarbeit.
Die Jugendversammlung kann dem Jugendausschuß weitere Aufgaben übertragen.
- 3) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Arbeitskreise bilden.
- 4) Der Jugendausschuß tritt bei Bedarf - mindestens aber vierteljährlich - zusammen.
- 5) Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart bzw. die Jugendwartin und - bei deren Verhinderung - einer der Stellvertreter.
- 6) Der Jugendwart und die Jugendwartin berufen die Jugendausschußsitzungen ein, bestimmen Ort und Zeit der Sitzung und stellen die Tagesordnung auf. Der Jugendwart und die Jugendwartin haben zu einer Sitzung einzuladen, wenn dies von mindestens 5 Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird. Die Ladungsfrist sollte mindestens eine Woche betragen.

§ 7 Der Jugendwart - die Jugendwartin

- 1) Der Jugendwart und die Jugendwartin sind die Repräsentanten der Vereinsjugend, deren Geschäfte sie verantwortlich führen.
- 2) Der Jugendwart und die Jugendwartin führen Beschlüsse der Jugendversammlung aus.
- 3) Der Jugendwart und die Jugendwartin vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 8 Schlußvorschriften

Die Vorschriften dieser Jugendordnung ruhen, solange die Organe der Vereinsjugend noch nicht oder nur unvollständig gewählt sind. In diesem Falle werden die Belange der Vereinsjugend von den satzungsmäßigen Vereinsorganen wahrgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 25. März 1977 von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie tritt am 25. März 1977 in Kraft und kann nur durch Mitgliederversammlungsbeschluß abgeändert werden.

5630 Remscheid-Lüttringhausen, den 25. März 1977